



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Vertragsverhältnis zwischen einerseits der FLEXIM GmbH und ihren Tochtergesellschaften und sonstigen Beteiligungen (Tochtergesellschaften und sonstige Beteiligungen nachfolgend zusammen „Beteiligungen“ genannt, und die FLEXIM GmbH und ihre Beteiligungen gemeinsam vorstehend und nachfolgend „FLEXIM GmbH-Gruppe“ bzw. jeweils einzeln nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und andererseits ihren Vertragspartnern und sonstigen Kunden der FLEXIM GmbH-Gruppe (diese Vertragspartner bzw. sonstige Kunden jeweils einzeln nachfolgend „Kunde“ genannt), gelten betreffend Kalibrierungs-, Test-, Installations-, außerhalb Mängelhaftung befindlicher Reparatur-, Wartungs- und sonstige Leistungen des Auftragnehmers (alle diese Leistungen nachfolgend zusammen, soweit nicht im einzelnen angezogen, „Vertragsleistung(en)“ genannt) ausschließlich diese Allgemeinen Leistungsbedingungen (nachfolgend „Leistungsbedingungen“ genannt). Von den Leistungsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Leistungsbedingungen haben auch dann ausschließliche Geltung, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender allgemeiner Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Vertragsleistungen an diesen erbringt. Die Leistungsbedingungen haben keine Geltung, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften von den Leistungsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten.
2. Die Leistungsbedingungen gelten zugleich auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, auch wenn eine ausdrückliche Einbeziehung der Leistungsbedingungen in die jeweiligen Vertragsverhältnisse nicht erfolgt ist.
3. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
4. Ein Vertragsabschluss kommt in der Weise zustande, dass der Kunde auf ein Angebot des Auftragnehmers hin einen Auftrag erteilt und der Auftragnehmer diesen Auftrag mit einer Auftragsbestätigung mindestens in Textform annimmt oder die Parteien auf das Angebot hin einen Vertrag in einem einheitlichen Vertragsdokument mindestens in Textform abschließen. Liegt kein Angebot des Auftragnehmers vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Vertragsleistung innerhalb der gleichen Frist anzunehmen.
5. Vom Auftragnehmer erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
6. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen des Auftragnehmers wie auch Kostenvoranschlägen (nachfolgend zusammen „Auftragnehmerunterlagen“ genannt) behält sich der Auftragnehmer bis zum Zustandekommen eines Vertrages das Eigentum, und insgesamt sämtliche Rechte des darin verkörperten geistigen Eigentums vor. Soweit nichts anderes vereinbart ist, finden zugleich auch die Bestimmungen der Ziffer XIV.1 entsprechend auf die Auftragnehmerunterlagen Anwendung; der Kunde hat damit insbesondere alle Auftragnehmerunterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und nur für die Ausführung des jeweiligen mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages zu verwenden. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss, hat der Kunde die Auftragnehmerunterlagen auf Anforderung des Auftragnehmers an diesen zurückzugeben.

## II. Vertragsinhalt / Umfang der Vertragsleistungen / Wegfall bei Gefährdungslage

1. Der Umfang der Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers gem. Vertrag ergibt sich aus gem. Ziffer I.4 erfolgter Auftragsbestätigung bzw. vereinbartem Vertragsdokument.
2. Zur Erbringung etwaig erforderlicher Vertragsleistungen über den vereinbarten Leistungsumfang gem. Ziffer II.1. hinaus ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, wenn und soweit diese gem. Ziffer I.4 ergänzend vereinbart wurden. Ist eine solche Vereinbarung erfolgt, steht dem Auftragnehmer eine entsprechende zusätzliche Vergütung zu, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Die für die Ausführung der Vertragsleistungen erforderlichen Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung zu beschaffen. Ist der Auftragnehmer dem Kunden dabei behilflich, so hat der Kunde dem Auftragnehmer dabei entstandene Aufwendungen zu erstatten.
4. Soweit in dem Vertragsleistungsumfang Software enthalten ist, räumt der Auftragnehmer dem Kunden ein einfaches nicht exklusives Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauches zu nutzen, und zwar dabei beschränkt auf die Verwendung bezüglich der dafür bestimmten Vertragsleistungen, sowie das Recht, eine Sicherungskopie herzustellen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei dem Auftragnehmer bzw. dem Softwarelieferanten, wie auch eine weitergehende Nutzung nicht gestattet ist, insbesondere dabei auch nicht die Vergabe von Unterlizenzen.
5. Die Verpflichtung zur Erbringung der Vertragsleistungen entfällt, wenn nach Vertragsschluss eine Gefährdungslage in dem für die Vertragsleistungen vereinbarten Ort oder Land auftritt; der Eintritt einer Gefährdungslage wird insbesondere dann angenommen, wenn hinsichtlich des Ortes oder des Landes eine Reisewarnung oder Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland oder des FOC (Großbritannien) oder des State Department (USA) vorliegen.

## III. Kundenseitige Pflichten mit Hinblick auf die Ausführung der Vertragsleistungen

1. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart und soweit für die Durchführung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich, hat der Kunde insbesondere nachfolgende Leistungen auf seine Kosten auszuführen und ordnungsgemäß, insbesondere dabei mangelfrei und vollständig, dem Auftragnehmer an dem für die Vertragsleistung vereinbarten Ort (nachfolgend „Leistungsort“ genannt) zur Verfügung zu stellen
  - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Arbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Maschinen und Werkzeuge;
  - b) die zur Ausführung der Vertragsleistungen evtl. erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Bauausrüstung (einschließlich insbesondere auch Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen) und -werkzeuge, Brennstoffe und Schmiermittel;
  - c) Energie und Wasser und ggfs. sonstige benötigte Medien nebst Anschlüssen am Leistungsort, sowie Heiz-, Klima- und Beleuchtungstechnik;
  - d) am Leistungsort für die Aufbewahrung der vom Auftragnehmer beigestellten Produkte und Bauausrüstung und -werkzeuge sowie alle bauseitig gestellten Baumaterialien und -stoffe, Bauausrüstung und -werkzeuge und alle sonstigen für die Vertragsleistungen benötigten Materialien und Mittel, genügend große, geeignete, trockene und ausreichend gesicherte (insbesondere auch verschließbare) Räume, und für das vom Auftragnehmer für die Vertragsleistungen eingesetzte Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich Sanitäranlagen, dies alles gemäß üblichen internationalen Standards;
  - e) je nach den Umständen die ggfs. erforderlichen Schutzvorrichtungen und Schutzkleidung;
  - f) die freie Zuwegung sowie einen geräumten und für die Durchführung der Vertragsleistungen geebneten und geeigneten Leistungsort;
  - g) ferner alle Informationen über die Sicherheitsbestimmungen einschließlich einer entsprechenden Einweisung.
2. Desweiteren gilt, dass der Kunde, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart und soweit es für die Ausführung der Vertragsleistungen erforderlich ist, für die Ermöglichung der Ausführung der Vertragsleistungen insbesondere, aber nicht ausschließlich in Bezug auf seine Rohrleitungssysteme, sicherzustellen hat, dass
  - a) die Verkabelung der Spannungsversorgung, der Ausgangssignale und der Ultraschallsensoren ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen ist;
  - b) die jeweiligen relevanten Rohrleitungen abisoliert und frei zugänglich sind und unter normalen Prozessbedingungen durchströmt werden;
  - c) die Rohrleitungen für Test- und sonstige Geräte einschließlich auch Ausrüstung, Werkzeuge und andere Mittel zugänglich sind.
3. Soweit nicht anders vereinbart und für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlich, hat der Kunde den Auftragnehmer vor Beginn der Vertragsleistungen darüberhinaus unaufgefordert alle Angaben über Art, Lage und Statik der Strom-, Gas-, Wasser- und sonstige Medienleitungen und -systeme (nachfolgend zusammen „Medien“ genannt) einschließlich insbesondere auch der verdeckten Medien zu machen.
4. Der Kunde hat die von ihm zu erbringenden Vorleistungen und Beistellungen unter Einschluss insbesondere auch der Vorleistungen und Beistellungen gem. Ziffern III.1, III.2 und III.3 (sämtliche Vorleistungen und Beistellungen gem. Ziffern III.1, III.2 und III.3 nachfolgend zusammen „Kundenleistungen“ genannt) fristgerecht und in der Weise erbringen, dass die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und ohne jede Behinderung aufgrund des Fehlens von Kundenleistungen ausgeführt werden können.
5. Verzögert sich der Beginn oder die Ausführung oder die Beendigung der Vertragsleistungen durch fehlende Kundenleistungen oder durch sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen. Sonstige etwaige vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hierdurch unberührt.
6. Der Kunde hat dem Auftragnehmer einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen.

## IV. Ausführung der Vertragsleistungen

1. Die Ausführung der Vertragsleistungen kann der Auftragnehmer nach freiem Ermessen selbst oder durch Dritte erbringen.
2. Der Auftragnehmer darf die Vertragsleistungen in Teilleistungen ausführen, soweit es für den Kunden nicht unzumutbar ist.

## V. Leistungszeit / Verzug

1. Vertragsleistungstermine oder -fristen (nachfolgend zusammen „Vertragsleistungsfrist(en)“ genannt), die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Die verbindlich vereinbarte Vertragsleistungsfrist setzt die rechtzeitige Erbringung der Kundenleistungen wie auch etwaig erforderlicher sonstiger kundenseitiger Leistungen und die ebenfalls fristgerechte Einhaltung der sonstigen Mitwirkungspflichten sowie der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Vertragsleistungsfrist angemessen verlängert.
3. Ist die Nichteinhaltung der Vertragsleistungsfrist auf höhere Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründe zurückzuführen, wird die Frist ebenfalls angemessen verlängert.
4. Ist der Auftragnehmer mit der Vertragsleistung in Verzug, hat der Kunde auf das Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Erbringung der Vertragsleistung besteht oder vom Vertrag zurücktritt.
5. Eine etwaige Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatzes wegen Verzuges mit, oder Unmöglichkeit gleich aus welchem Rechtsgrund hinsichtlich, einer Vertragsleistung ist nach Maßgabe der Ziffer XI dieser Leistungsbedingungen beschränkt.

## VI. Abnahme

1. Auf den Abschluss der Vertragsleistungen hin hat der Kunde die Abnahme der Vertragsleistungen unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktagen nach entsprechender Anzeige des Abschlusses der Vertragsleistungen, vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser 10-Tagesfrist als erfolgt. Unbeschadet der vorstehenden Fristen gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Vertragsleistungen in Gebrauch genommen wurden.
2. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

## VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr hinsichtlich der erbrachten Vertragsleistungen geht spätestens mit der Abnahme auf den Kunden über. Abweichend hiervon gilt im Falle eines Probetriebes, dass die Gefahr bereits nach einwandfreiem Probetrieb übergeht. Verzögert sich der Probetrieb aufgrund eines von dem Kunden zu vertretenden Umstandes oder erfolgt der Probetrieb auf Wunsch des Kunden zu einem späteren Zeitpunkt, so geht die Gefahr spätestens binnen einer 10-Werktage-Frist nach der durch den Auftragnehmer erfolgten Anzeige über die Erreichung des Stadiums zur Durchführung des Probetriebes über.
2. Unbeschadet der Regelungen gem. VII.1 geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsleistungen spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## VIII. Vergütung

1. Sämtliche Preise des Auftragnehmers sind Nettopreise exklusive USt., soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Die Vergütung für die Vertragsleistungen richtet sich nach dem Vertrag; die ggfs. zusätzliche Vergütung für die weiteren Aufwendungen für Personal und Anderes gem. Ziffer VIII.4 (nachfolgend „Zusatzkosten“ genannt) bleibt hierdurch unberührt, es sei denn, diese ist im Vertrag ausdrücklich geregelt.  
Der Auftragnehmer behält sich dabei das Recht vor, die Vergütung angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen durch beispielsweise Tarifabschlüsse, eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
3. Ist abweichend von Ziffer VIII.2 im Vertrag keine Vergütung vereinbart, werden die Vertragsleistungen nach Zeitaufwand zu den nachfolgenden Sätzen vom Auftragnehmer abgerechnet; Wege- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten behandelt. Die Zusatzkosten sind gesondert gem. Ziffer VIII.4 zu vergüten.

Die Regelarbeitszeiten (nur Werktagen) sind:

- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| - Montag bis Donnerstag: | 8:00 bis 17:00 Uhr |
| - Freitags:              | 8:00 bis 13:00 Uhr |

Es gelten nachfolgende allgemeine Stundensätze:

- |   |          |
|---|----------|
| - Techniker für Montage                         | 150,00 € |
| - EDV-Mitarbeiter                               | 200,00 € |
| - Fachtechniker für sonstige Vertragsleistungen | 250,00 € |
| - Mitarbeiter für Projektierung                 | 250,00 € |

Betreffend Überstunden-, Nacht-, Wochenend-, Feiertags und Härtezuschläge gilt ergänzend Folgendes.

- a) Für Überstunden (Zeiten außerhalb Regelarbeitszeit an Werktagen): 50 % Zuschlag;
  - b) Für Nacharbeit an Werktagen von 20.00 bis 6.00 Uhr (unter Ersetzung dann der Zuschläge gem. a)): 60 % Zuschlag;
  - c) An Samstagen und Sonntagen (unter Ersetzung dann der Zuschläge gem. a und ggfs. b)): 60% Zuschlag;
  - d) An gesetzlichen Feiertagen sowie an Feiertagen im Bereich des Geschäftssitzes des Auftragnehmers sowie der Montagestelle, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember (jeweils für alle Tage 0:00 – 24:00 Uhr) (unter Ersetzung dann der Zuschläge gem. a), b) und c)): 100 % Zuschlag;
  - e) bei Arbeiten unter erheblicher Einwirkung von Staub, Ruß, Rauch, Dämpfen, Hitze oder Lärm, soweit diese Einwirkungen nicht von Auftragnehmer zu vertreten sind, zusätzlich zu den anderen Zuschlägen gem. a), b), c) und d): Härtezuschlag i.H.v. 15 %.
4. Betreffend die Zusatzkosten gilt mangels anderweitiger Regelung, dass der Kunde dem Auftragnehmer die bei dem Auftragnehmer erforderlichen Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten und Kosten für die elektronischen und sonstige Kommunikation für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal, sowie die Kosten für die Ein- und Ausfuhr sowie den Transport und die Aufbewahrung von Bauausrüstung und -werkzeug – soweit nicht vom Kunden zu stellen – zu zahlen hat; ist hinsichtlich der Berechnung nichts anderes vereinbart, sind dafür Kosten entsprechend i.H. des – ggfs. voraussichtlichen – Aufwandes zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 5 % des Betrages des Aufwandes anzusetzen.
  5. Der Kunde hat dem Auftragnehmer die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Vertragsleistungserbringung auf den vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweisen zu bescheinigen. Verweigert der Kunde die Bescheinigung oder ist es dem Auftragnehmer aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den Zeit- und Leistungsnachweisen des Auftragnehmers vorgenommen.
  6. Die Rücksendungen vom Auftragnehmer reparierter Produkte erfolgt gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungspauschale zzgl. zu der Vergütung für die vom Auftragnehmer erbrachten Reparaturleistungen.

## IX. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung jeweils innerhalb einer Frist von 7 Tagen, diese beginnend ab Rechnungsdatum, zu erfolgen; der Auftragnehmer kann jedoch die Erbringung der Lieferung oder Leistung von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
2. Eine Berechtigung des Kunden zum Skontoabzug besteht nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben sämtliche Zahlungen in € (EUR) zu erfolgen.
4. Zahlungen sind kostenfrei auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten.
5. Der Kunde ist zur Geltendmachung des Rechts zur Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Etwaigen Teilleistungen entsprechende Teil- und Abschlagsabrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

## X. Mängelhaftung

1. Etwaige Mängel betreffend die Vertragsleistungen verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig, zwingend nach Gesetz gehaftet wird; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Im Falle einer Mängelhaftung kann der Auftragnehmer als Nacherfüllung nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Vertragsleistungen erneut erbringen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt frühestens ab dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
4. Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der erbrachten Vertragsleistungen, und bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger oder vorschriftswidriger Behandlung oder Benutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Leistungsort, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleichermaßen sind Mängelhaftungsansprüche ausgeschlossen, wenn vom Kunden oder von Dritten nachfolgend zu den Vertragsleistungen Änderungen, oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unsachgemäß oder entgegen den Vorschriften des Auftragnehmers vorgenommen, oder entsprechend erforderliche Arbeiten unterlassen werden.
5. Unbeschadet sonstiger Ausschlüsse sind Ansprüche aufgrund von Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Kunden ferner ausgeschlossen, soweit der Kunde die Beseitigung des Mangels durch einen nicht durch den Auftragnehmer autorisierten Dritten hat durchführen lassen.

6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Reisekosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch hervorgerufen wurden, dass die Vertragsleistungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder, soweit gegeben, des Leistungsortes zur Nutzung kamen, es sei denn, diese Veränderung entspricht dem Vertrag.
7. Der Schadenersatzanspruch für Mängelhaftung beschränkt sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung betreffend die mangelhafte Vertragsleistung bzw. bei nur teilweise mangelhaften Vertragsleistungen auf die Vergütung für den mangelhaften Teil der Vertragsleistungen. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten einschließlich insbesondere entgangenen Gewinns.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig, zwingend nach Gesetz gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig, zwingend nach Gesetz gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

## XI. Produktrücksendungen

Bei Rücksendung von Produkten durch den Kunden an den Auftragnehmer, gleich aus welchem Grunde, insbesondere zu Zwecken der Erbringung von Kalibrierungs- und Reparaturleistungen durch den Auftragnehmer, hat der Kunde stets eine vom Auftragnehmer einzuholende RMA-Nummer anzugeben. Zugleich müssen die zurückgereichten Produkte gesäubert und frei von Fremdstoffen, insbesondere dabei frei von Chemikalien sein, was vom Kunden mindestens in Textform zu bestätigen ist.

## XII. Allgemeine Haftung

1. Soweit nicht bereits insbesondere gem. Ziffer X geregelt, sind sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig, zwingend nach Gesetz gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig, zwingend nach Gesetz gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

## XIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung lediglich im Land des Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) zu erbringen. Auch für diesen Fall gilt indessen, dass der Auftragnehmer für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, dann nicht haftet, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar kapital- oder stimmrechtsmäßig dem Kunden gehörenden bzw. von ihm kontrollierten Unternehmens steht oder stand.
2. Der Kunde hat dem Auftragnehmer unverzüglich von einer bekannt werdenden (angeblichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und dem Auftragnehmer auf sein Verlangen hin – soweit möglich – die gerichtliche wie auch außergerichtliche Abwehr jeglicher Ansprüche zu überlassen.
3. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ist der Auftragnehmer im Rahmen eigener Entscheidungsgewalt berechtigt, für die ein Schutzrecht verletzenden Vertragsleistungen ein Nutzungsrecht zu erwirken oder diese so zu modifizieren, dass diese das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder diese durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Vertragsleistungen zu ersetzen. Ist dem Auftragnehmer dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden – sofern er dem Auftragnehmer die Behebung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Gleichmaßen steht bei Erfüllung der vorbenannten Voraussetzungen auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt zu.
4. Stellt der Kunde infolge der (angeblichen) Verletzung der Schutzrechte Dritter die Nutzung der Vertragsleistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den die Schutzrechtsverletzung behauptenden Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

5. Ansprüche des Kunden hinsichtlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung ihm selbst zuzurechnen ist.  
Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Vertragsleistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen oder Leistungen eingesetzt wird.  
Die Pflicht vom Auftragnehmer zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer XII.
6. Jegliche Ansprüche bezüglich der Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang betreffend die jeweilige Vertragsleistungserbringung. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig, zwingend nach Gesetz gehaftet wird; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
7. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer XIII.1 bis 6 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **XIV. Geheimhaltung / eingeschränkte Nutzung**

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle etwaig erhaltenen Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch Know-how und andere technische Informationen des Auftragnehmers strikt geheim zu halten, insbesondere nicht Dritten offenzulegen oder anderweitig zu offenbaren, und nur im Rahmen und für die Dauer des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und beschränkten bzw. nach Ende des Vertrages untersagten Nutzung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrages fort; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch Know-how enthaltene technische Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Das Bestehen der Geschäftsbeziehung und etwaiger Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer wie auch die Vertragsbedingungen, sowie alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie auch die ausgeführten Vertragsleistungen und deren Details, stellen Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers dar. Eine Offenlegung oder anderweitige Offenbarung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

## **XV. Geltendes Recht / Schiedsgericht**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Etwaig zwischen den Parteien entstehende Streitigkeiten, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sind durch ein vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC/ Paris) zu führendes Schiedsgerichtsverfahren entsprechend den Regelungen des Internationalen Schiedsgerichts durch drei gemäß diesen Regelungen ernannten Schiedsrichtern zu klären und abschließend zu entscheiden. Schiedsgerichtsort ist Berlin (Deutschland); Schiedsgerichtssprache ist Englisch.

## **XVI. Verschiedenes**

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer weist hiermit vorsorglich darauf hin, dass er bezüglich der Erbringung und Zurverfügungstellung von Vertragsleistungen außerhalb des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat (diese Erbringung und Zurverfügungstellung von Vertragsleistungen außerhalb des Sitzlandes des Auftragnehmers nachfolgend „Ausfuhr“ genannt), an das nationale wie auch internationale Recht gebunden ist. Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringende Vertragsleistungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweils erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und auch im Übrigen sämtliche Voraussetzungen für die Ausfuhr vorliegen.

D2/D230-18